

Satzung

Präambel

Der Dorfverschönerungsverein Iversheim e.V. wurde am 12.06.2003 gegründet. Die zum ehemaligen Zeitpunkt erstellte Satzung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Satzung sowie der Satzungszweck sollen nun angepasst und erweitert werden sowie den im Zuge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 entstandenen neuen Erfordernissen in Iversheim angepasst werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverschönerungsverein Iversheim e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel – Iversheim.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Brauchtums und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Hierzu zählt insbesondere die nachhaltige Förderung der Dorfgemeinschaft und der Kultur im örtlichen Raum.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Förderung des heimatlichen und dörflichen Brauchtums und anderer Dorfvereine und -einrichtungen (insbesondere Durchführung des Martinszuges und Aufstellung des Weihnachtsbaumes);
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (insbesondere Betrieb des Museums Römische Kalkbrennerei und Pflege von Denkmälern);
 - c) die Förderung und Durchführung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung der Kunst, der Kultur (einschließlich kultureller Projekte) und der Begegnungen in Iversheim (insbesondere Pflege der Beete und Grünanlagen);
 - d) die Förderung der Jugendhilfe (insbesondere Pflege, Wiederherstellung und Betrieb des Kinderspielplatzes und der Errichtung sonstiger Spielgeräte).
3. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Eventuell angefallene Überschüsse hat er für Vereinszwecke zu verwenden oder dem Vermögen des Vereins zuzuführen.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf Rücklagen bilden, die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind. Der Verein darf geeignete Mittel, resultierend aus Einnahmen, Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen, dem Vereinszweck entsprechend einsetzen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen, rechtskonformen Betriebs des Vereins auf Basis eines Dienst-/Arbeitsvertrages entgeltpflichtige Tätigkeiten für den Verein an Dritte vergeben. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende bzw. der Kassierer. Über Vertragsinhalt, Vertragsbeginn, Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und können lediglich nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Auslagenersatz in Höhe der im Interesse des Vereins erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erhalten. Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die mit dem vertretungsberechtigten Vorstand einen Vertrag über den Umfang und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geschlossen haben, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Alle Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen. (Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26 a

EStG). Eventuelle Aufwandspauschalen für Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds mehrheitlich festgelegt.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Minderjährige (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss binnen einer Woche. Der Aufnahmeantrag gilt als rechtskräftig, wenn dem die Aufnahme Beantragenden nicht binnen 14 Tagen eine Ablehnung (mündlich oder schriftlich) mitgeteilt wurde oder der Beantragende seinen Antrag binnen 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen hat.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Hier genügt eine einfache Mehrheit.
5. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an.
6. Die Mitgliedschaft im Verein kann als ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) erfolgen.
7. Der Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder durch Beschluss ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

§ 8 (Rechte der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Mitglieder können ab dem 17. Lebensjahr wählen und ab dem 19. Lebensjahr gewählt werden. Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu. Auch minderjährige Mitglieder (Kinder und Jugendliche) sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 9 (Pflichten der Mitglieder)

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Förderung der Interessen und satzungsgemäßen Grundsätze des Vereins,
- b. Beachtung der Vereinssatzung,
- c. Zahlung der festgelegten Beiträge,
- d. die Mitteilung von etwaigen Adressänderungen/ Änderungen von Postadressen, E-Mail-Adressen oder Telefon- und Mobilfunknummern
- e. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und
- f. soweit es in seinen Kräften steht, Unterstützung der Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit.

§ 10 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person bzw. der Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a. unehrenhaftes Verhalten eines Mitgliedes,
- b. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- c. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- d. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 11 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann Befreiungen von der Beitragspflicht erteilen.

§ 12 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB und erweiterter Vorstand)

§ 13 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen,
- e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. In jedem zweiten Jahr ist im Rahmen der Mitgliederversammlung der Vorstand zu wählen.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er dies für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen

verlangt oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand gemäß §26 BGB) vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern ordnungsgemäß bekanntgemacht, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail/Telefax/SMS/WhatsApp gem. § 126 a BGB, oder durch eine Anzeige in einer allgemein zugänglichen Regionalpublikation (z. B. Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel etc.) erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift, letztbekannte E-Mail-Adresse, Fax-Nummer, Mobilfunknummer des Mitgliedes.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand,
- b. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer,
- c. Erstattung des Berichts durch die Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Eventuell erforderliche Neuwahlen,
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g. Verschiedenes

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Über die Ergänzung beschließen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist der Schriftführer; bei dessen Abwesenheit ist ein Protokollführer zu wählen.

10. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein verhindertes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen finden öffentlich statt. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl und beantragt ein Mitglied geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei geheimer Wahl werden vom Vorsitzenden zwei Wahlhelfer benannt.

12. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. Teilnehmerliste
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e. Die Tagesordnung;
- f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- g. Die Art der Abstimmung;
- h. Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. bis zu 5 Beisitzern, mindestens jedoch 2 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer und
 - c. dem Kassierer.

Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- a. Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so genügt bei dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
 - b. Zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit
 - c. In den Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
 - d. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - e. Eine Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Versammlung erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu entscheiden hat.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Geschäftsführung des Vereins gemäß der Vereinssatzung bzw. dem Satzungszweck
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen hat. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der gesamte Vorstand trifft mindestens alle sechs Monate zusammen. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle dem Vorstand angehörigen Personen haben in Abstimmungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Im dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest (mindestens 3 Arbeitstage ab Zugang der E-Mail). Die E-Mail gilt dem Vorstandsmitglied mit dem Versanddatum als zugegangen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein

Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter/Funktionäre gern. § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

10. Der gesamte Vorstand kann mittels Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine ordnungsgemäße Amtsausübung nicht vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren, sofern er dieses wünscht. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 15 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

5. Die Kassenprüfer können im Laufe eines Jahres eine unvermutete Kassenprüfung durchführen. Über die unvermutete Kassenprüfung ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als zweckgebundene Spende mit dem Verwendungszweck „für Belange des Ortsteils Bad Münstereifel-Iversheim“ an die Bürgerstiftung Bad Münstereifel, Marktstr. 11-15 in Bad Münstereifel.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung löst die Satzung vom 12.06.2003 ab gemäß Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10.08.2023.